

# **endgültig nicht bestandene Erste Staatsexamensprüfung Hessen**

## **Beitrag von „Mexiko90“ vom 15. Mai 2016 11:43**

Kann man mit einer endgültig nicht bestandenen Ersten Staatsexamensprüfung (Lehr Gym) in ein anderes Bundesland wechseln und dort den Bachelor und Master of Education machen?

---

## **Beitrag von „eva1987“ vom 15. Mai 2016 12:49**

Hast du noch auf Staatsexamen studiert? Ich hab wohl mal gehört, dass man dann noch Lehramt Bachelor/Master studieren kann, weil es ein anderer Studiengang ist. Und andere Studiengänge sind ja nicht ausgeschlossen durch dein Nichtbestehen.

---

## **Beitrag von „Mexiko90“ vom 15. Mai 2016 17:29**

jup, ich studiere auf Staatsexamen. Vielen Dank für deine Antwort, ich hoffe wirklich, dass es problemlos geht... aber ich denke, man muss auch mal an den jeweiligen Unis nachfragen.

Hoffe aber noch auf weitere Meinungen 

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 15. Mai 2016 19:36**

Ja, kann man. Wobei du evtl. auch ein anderes Hauptfach nehmen musst.

Ich hatte Staatsexamen Mathe-Deutsch-Sachunterricht und habe dann mit Grundschulpädagogik-Biologie erst den Bachelor und dann den Master gemacht. Aber das ganze hat mich dann noch mal 2,5 Jahre ca. gekostet.

---

## **Beitrag von „zreamo“ vom 15. Mai 2016 23:22**

Ich frage mal vorsichtig, warum du das Staatsexamen nicht bestanden hast?

Vielleicht wirklich ein anderes Fach nehmen oder sich noch einmal Gedanken machen? Möglicherweise liegt dir das Lehramt auch nicht und du wärst super als Pädagoge oder Historiker.

---

## **Beitrag von „alias“ vom 16. Mai 2016 00:39**

Weshalb studierst du nicht evangelische Theologie und wirst Pfarrer/in?

Deine Fächerkombi geht doch in diese Richtung. Und Religion kannst du dann auch unterrichten.

A13 gibt's ebenso. Ich kann mir vorstellen, dass einige Scheine anerkannt werden.

---

## **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 16. Mai 2016 07:43**

Das prüft vermutlich das jeweilige Prüfungsamt, man muss ja angeben, ob man irgendwo einen Studiengang final nicht bestanden hat.

Und z.B. in NRW wird mit dem Bachelor- und dem Masterzeugnis das 1. Staatsexamen ausgestellt. Dann hast du vermutlich den BA und MA, aber kannst das 1. Staatsexamen nicht ausgestellt bekommen.

Grundsätzlich stellt sich auch die Frage, ob ein Studium für dich das richtige ist. Wenn du nach einigen Jahren Uni in der Abschlussprüfung leider gescheitert bist, würde ich dir dringend empfehlen, dass du dich so langsam auf dein Berufsleben konzentrierst anstatt noch mal ein Studium mit ungewissen Erfolgs- und Anerkennungsaussichten auf dich zu nehmen.

---

## **Beitrag von „undichbinweg“ vom 16. Mai 2016 11:15**

Ich gebe aber nur zu bedenken: Es die Einstellungsvoraussetzung (in NRW zumindest), daß man eine Staatsprüfung nicht endgültig nicht bestanden haben darf.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 16. Mai 2016 12:49**

#### Zitat von callum

Ich gebe aber nur zu bedenken: Es die Einstellungsvoraussetzung (in NRW zumindest), daß man eine Staatsprüfung nicht endgültig nicht bestanden haben darf.

Wenn dem so wäre, dann dürfte jemand, der durch das StEx in Medizin oder Jura gefallen wäre ja niemals Lehrer werden.

Das wird schon etwas spezieller formuliert sein.

Bei uns stand meine ich, dass man in dem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden haben darf. Das war ja nicht mehr der Studiengang durch meinen Fächerwechsel, konnte ich also problemlos unterschreiben.

---

### **Beitrag von „undichbinweg“ vom 17. Mai 2016 09:55**

Dann bitte ich meine unklare Aussage zu entschuldigen.

Hier ist der Text vom Einstellungserlass NRW:

- 3.3 Nicht zugelassen zum Einstellungsverfahren werden grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber,
- a) **die eine Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education für ein Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden haben,**
  - b) die eine Erste Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education abgelegt oder anerkannt bekommen haben und eine Zweite Staatsprüfung nicht mehr ablegen können,
  - c) deren Nichtbewährung durch eine dienstliche Beurteilung bereits festgestellt worden ist oder
  - d) deren Nichteignung bereits festgestellt worden ist.

Quelle: [https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Er...ass\\_aktuell.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Er...ass_aktuell.pdf)

---

## Beitrag von „Susannea“ vom 17. Mai 2016 11:56

### Zitat von callum

Dann bitte ich meine unklare Aussage zu entschuldigen.

Hier ist der Text vom Einstellungserlass NRW:

3.3 Nicht zugelassen zum Einstellungsverfahren werden grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber,

- a) die eine Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education für ein Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden haben,
- b) die eine Erste Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education abgelegt oder anerkannt bekommen haben und eine Zweite Staatsprüfung nicht mehr ablegen können,
- c) deren Nichtbewährung durch eine dienstliche Beurteilung bereits festgestellt worden ist oder
- d) deren Nichteignung bereits festgestellt worden ist.

Quelle: [https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Er...ass\\_aktuell.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Er...ass_aktuell.pdf)

Da ist es ja deutlich detaillierter, aber ich habe in Berlin extra nachgeguckt, da gibt es diese Voraussetzungen bisher z.B. alle nicht. Da muss man dann also in dem Bundesland gucken, wo man hinwill.